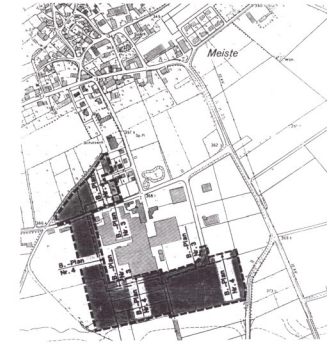


STADT RÜTHEN, BEBAUUNGSPLAN NR. 4

Ortsteil Meiste M 1 : 1000

"Zum Walde"
M. 1:5 000



Übersichtsplan



Am Siddinghauser Wege

1: 1000

FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUCH (BauGB) UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) VOM 23.01.90

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- - - - - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- Gewerbegebiet
- (1) Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belastenden Gewerbebetrieben.
- (2) Zulässig sind
 1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe.
 2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltergebäude
 3. Tankstellen.
 4. Anlagen für sportliche Zwecke.
- (3) Ausnahmsweise können zugelassen werden
 1. Wohnungen für Aufsichts- und Boreitschaftspersonen sowie für Betriebshaber und Betriebsleiter, in dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
 2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
 3. Vergnügungsstätten

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB/ § 16 BauNVO)

- 0,8 Grundflächenzahl (als Höchstmaß)
- 1,6 Geschossflächenzahl (als Höchstmaß)
- II Zahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß)
- Baumassenzahl
- TH max 10,00m Traufhöhe max. 10,00m über DN-Gelände ausgenommen Stütz- max. H2,00m

3. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 + 11 BauGB)

- öffentl. Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11)
- 3t priv. Parkfläche / Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4)

4. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB/ § 22 u. 23 BauNVO)

- Baugrenze

5. Versorgungs- und Entsorgungsleitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

- Post
- unterirdische Leitung { Wasser
- WEW

6. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)

- private Grünfläche
- Sträucher
- Bäume

7. Sonstige Planzeichen

- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) Zugunsten der Versorgungssträger
- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkung oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Nachforsch:
Archäologische Funde
Bei Bodeneröffnungen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodendenkmäler, d. h. Mauern, alte Gräber, Einzelfunde aber auch Verbinderungen und Verteilungen in der natürlichen Bodenschichtung, Höhlen und Spalten, aber auch Zugriffsstellen und/oder planförmige Lebens aus Entschichtungszeit) entdeckt werden.
Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde die Untere Denkmalbehörde und/oder dem Kreis- oder Kreisarchivamt für Bodendenkmäler, Aufwiesung des (Tafel 107/11-1981) (Plan 107/11-1981) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckung spätestens 3 Werktage in unverschämten Zustand zu melden (§ 19 u. 16 Denkmalrechtgesetz NRW), falls diese nicht vorher von dem Denkmalbehörden festgestellt sind.
Die landschaftliche Wiederherstellung ist bevorzugt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Forschungen bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalrecht).

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichnerverordnung vom 12.12.1960. Die Festsetzungen der städtebaulichen Planung sind geometrisch verbindlich.

Aufstellungsbeschluss
Die Aufstellung dieses Bebauungsplans ist durch den Beschluss des Stadtrates vom 10.10.1992 beschlossen worden. Der Nachforschliche Bebauungsplan der Stadt Rütthen vom 10.10.1992 ist nachfolgend beschrieben.
Hilfswörter: *Stadtrat*

Bürgerbeteiligungsbeschluss
Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte auf Grund des Rüstbeschlusses vom 10.10.1992 nach vorläufiger Bebauungsplanung durch die Auslegung der Planunterlagen gemäß Bebauungsplan vom 12.12.1960, Revision vom 11.11.1992.
Rütthen, den 28.11.1992

Auslegungsbeschluss
Auf Beschluss des Rates der Stadt Rütthen vom 28.11.1992 hat dieser Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 12.12.1992 bis zum 11.01.1993 öffentlich ausgelegt.
Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind entsprechend der Hauptsetzung der Stadt Rütthen vom 28.11.1992 öffentlich bekannt gegeben.
Rütthen, den 28.11.1992

Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Rütthen hat seiner Sitzung am 28.11.1992 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.
Rütthen, den 28.11.1992
Bürgermeister: *Steffen*
Rat: *Steffen*
Das Angelegenheiten gemäß § 11 des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführt worden.
Rütthen, den 28.11.1992
Stadtkämmerer: *Steffen*

Bekanntmachung der Satzung
Die Durchbildung des Angelegenheiten ist gemäß § 12 BauGB am 22.12.1992 öffentlich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan öffentlich bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan und das öffentliche Begründung liegen während der Dienststunden im Rathaus zu jedem beliebigen Einsehenszeitpunkt.
Rütthen, den 22.12.92
Bürgermeister: *Steffen*

Beauftragter: *Steffen*
Ing.-Büro
Dipl.-Ing. G. Hellmann
Röhstraße 15
5760 Arnsberg 1 Tel.: 05242461
Amberg 1, den 30.09.1992

Stadt Rütthen		Anlage:	
Ortschaft Meiste		Blatt-Nr.:	
		Kontroll-Nr.:	
Maßnahme:	gezeichnet:	Datum:	Zeichen:
Bebauungsplan	Steffen	30.09.1992	May
Nr. 4	ing. Hellmann	30.09.1992	
Lageplan	ing. Hellmann		
Maßstab 1: 1000	ing. Hellmann		
Rütthen, den 30.09.1992			